**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 186 (2020)

**Heft:** 10

**Artikel:** Hybride Kriegsführung 3/3 : die Schweiz und der hybride Krieg

**Autor:** Kuster, Matthias

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-905651

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Hybride Kriegsführung 3/3: Die Schweiz und der hybride Krieg

Die wichtigste Aufgabe der Schweizer Armee ist die Verteidigung von Land und Bevölkerung. Mit Blick auf das hybride Bedrohungsbild bedeutet dies, das Land und seine Bevölkerung umfassend gegen die Androhung und Anwendung massiver, von ausserhalb des Landes veranlasster Gewalt zu schützen beziehungsweise die Lage so rasch als möglich zu bereinigen, falls es zur Gewaltanwendung kommt.

#### Matthias Kuster\*

Derzeit sind im unmittelbaren Umfeld der Schweiz weder Länder noch Gruppierungen erkennbar, die über das nötige militärische Potential verfügen und gleichzeitig auch Absichten erkennen liessen, die Schweiz militärisch anzugreifen.

Insbesondere politische Verhältnisse können sich aber praktisch über Nacht ändern und die sicherheitspolitische Lage für die Schweiz nachhaltig verschlechtern. Weder Bündnisse (vgl. als Beispiel das Verhalten des NATO-Mitgliedes Türkei gegen das NATO-Mitglied Griechenland) noch wirtschaftliche Verflechtungen halten dann die verantwortlichen Politiker davon ab, «zur Waffe zu greifen». Jean-Claude Juncker, ehemaliger Präsident der Europäischen Kommission von 2014 bis 2019, äusserte sich 2013 dazu wie folgt: «Wer glaubt, dass sich die ewige Frage von Krieg und Frieden in Europa nie mehr stellt, könnte sich gewaltig irren. Die Dämonen sind nicht weg, sie schlafen nur.»

# Abwehr einer hybriden Bedrohung

Hybride Kriegsführung (HKF) richtet sich nicht nur gegen die Streitkräfte, sondern gegen die Verwundbarkeiten der Gesellschaft (siehe Teil 1, ASMZ 08/2020, S. 16). Ein hybrider Krieg gegen die Schweiz kann daher nur mit allen Instrumenten der Sicherheitspolitik abgewehrt werden. Gefordert sind daher nebst der Armee auch die Instrumente der Aussenund Wirtschaftspolitik, die zivilen Sicherheitskräfte, die Nachrichtendienste und der Bevölkerungsschutz. Eine optimale Synchronisation der militärischen mit den zivilen Mitteln zur Abwehr der hybriden Bedrohung ist der entscheidende Erfolgsfaktor.

Anhaltspunkte, wie die Schweiz einer HKF am wirksamsten entgegnen kann, findet sich weder im Beispiel der Hisbollah im Südlibanon noch der Aufständischen im Donbass; zu verschieden ist die Lage in den genannten Gebieten im Vergleich zur Schweiz. Der Blick zurück in die jüngere Geschichte der Schweiz vermag indessen wertvolle Anhaltspunkte zu liefern. Im Kalten Krieg, der volle 42 Jahre (1947 bis 1989) dauerte, war die Schweiz gezwungen, ihre Verteidigungsbemühungen gegen einen Gegner, der nicht nur regulär, sondern auch irregulär beziehungsweise nach heutigem Sprachgebrauch hybrid zu kämpfen bereit war, während einer sehr langen Zeitspanne aufrecht zu erhalten und zu optimieren.

# Gesamtverteidigungskonzeption als Richtschnur für die Zukunft

Die Schweiz entwickelte 1973 unter der Leitung von ETH-Professor Karl Schmid das Konzept der Gesamtverteidigung (vormals totale Landesverteidigung genannt).

Im legendär gewordenen und umstrittenen Büchlein «Zivilverteidigung», welches allen Haushalten der Schweiz gratis abgegeben wurde¹, wurde das Konzept der Gesamtverteidigung für jedermann verständlich erläutert. Die Aussage, wie sie heutzutage im Zusammenhang mit der HKF immer wieder angetroffen wird, wonach keine klaren Grenzen mehr zwischen Krieg und Frieden gezogen werden könne, findet sich bereits im Zivilverteidigungs-



büchlein. Wörtlich ist darin festgehalten (S. 227): «Der Krieg ist getarnt. Er spielt sich in den äusseren Formen des Friedenszustandes ab und kleidet sich in die Gestalt einer inneren Umwälzung». Darin wird weiter darauf hingewiesen, dass die «zweite Form des Krieges» darum so gefährlich sei, weil sie äusserlich nicht als Krieg erkannt werde. HKF zeichnet sich ebenfalls dadurch aus, dass sie diffus und nur schwer als Krieg erkennbar ist.

Hybrides Bedrohungsbild

Unter dem Titel «Die zweite Form des Krieges» beschreibt das Zivilverteidigungsbüchlein auch die Methoden eines (staatlichen) Gegners (S. 225). Vergleicht man diese mit den heutigen Methoden der HKF, stellt man gewisse Parallelen fest. So zählt «Zivilverteidigung» insbesondere (Sympathie- und Einschüchterungs-)

Propaganda, Wirtschaftskrieg, Spionage, Subversion, Terror, Staatsstreiche und Intervention auf, Elemente also, die auch heute Teil einer HKF gegen die Schweiz sein könnten.

Das Zivilverteidigungsbüchlein beschreibt das Konzept der Abwehr der Bedrohung wie folgt (S. 30): «Der umfassenden und allgegenwärtigen Bedrohung muss eine umfassende Abwehr entgegengestellt werden.» Die hybride Bedrohung nach heutigen Massstäben verlangt ebenfalls eine umfassende Abwehr, dasheisst, Einsatz militärischer und ziviler Instrumente. Der Grundlagenbericht über die Weiterentwicklung der Bodentruppen der Schweizer Armee von 2019 hält daher diesen Gedanken wie folgt fest (S. 48): «Ein enges Zusammenwirken von militärischen und zivilen Mitteln ist ein kritischer Erfolgsfaktor und erfordert auf allen Stufen Ansprechpartner und Interoperabilität.»

Abwehrinstrumente der Schweiz

Basierend auf dem Konzept einer umfassenden Abwehr hybrider Bedrohungen muss die Schweiz ihre sicherheitspolitischen Instrumente entsprechend der Grafik oben einsetzen.

#### **HKF der Schweiz**

Um der umfassenden Bedrohung im Kalten Krieg entgegen zu können, hätte die Schweiz ihrerseits zu Mitteln gegriffen, die heute als HKF bezeichnet würden. So wurde die Organisation P-26 (Projekt 26),2 deren Aufgabe es war, den Widerstand für den Besetzungsfall zu organisieren, und die Nachrichtenorganisation P-27 (Projekt 27), um frühzeitig vor Aktionen des Gegners gewarnt zu sein, aufgebaut. Major Hans von Dach verfasste in dieser Zeit unter dem Titel «Der totale Widerstand» eine Kleinkriegsanleitung für jedermann. Die Verhältnisse haben sich allerdings seither grundlegend geändert, weshalb derartige Mittel heute weder politisch noch gesellschaftlich denkbar wären. Die Schweiz ist als Rechtsstaat an die strikte Einhaltung des Rechts, inklusive des Völkerrechts, gebunden und kann daher ihrerseits keine rechtswidrigen Methoden (Terrorismus, organisierte Kriminalität, Desinformation, Sabotage etc.) anwenden.

Im Unterschied zur HKF waren im Kalten Krieg nur staatliche Akteure, kaum jedoch auch nicht-staatliche Akteure wie heute etwa der IS oder die Al-Kaida aktiv. Cyber existierte damals zudem schlicht nicht. Der Cyberkrieg ist indessen keine

# **Einsatz und Ausbildung**

neue Form des Krieges, sondern lediglich ein – allerdings sehr mächtiges und gefährliches – Instrument für Propaganda, Desinformation und Sabotage, dessen Abwehr Sache der gesamten Gesellschaft, nicht nur der Armee ist. Seit dem Kalten Krieg haben sich die technischen Mittel auch dank der Digitalisierung stark gewandelt.

# Konsequenzen für die Schweiz

Oberstes Ziel einer Verteidigungsdoktrin der Schweiz sollte auch heute die Dissuasion beziehungsweise die Abschreckung, verstanden als Abhaltewirkung durch (umfassende) Abwehrbereitschaft, sein. Es sollte daher die Maxime gelten: Geld (für unsere Sicherheitsinstrumente) spart Blut (unserer Bevölkerung und unserer Armeeangehörigen) im Ernstfall.

Die Abwehrkonzepte der Schweiz gegen eine hybride Bedrohung sollten sich nicht primär an ausländischen Kriegsschauplätzen, sondern an der eigenen Geschichte und der geostrategischen Lage (im Herzen Europas) orientieren.

Eine optimale Synchronisation der militärischen mit den zivilen Mitteln ist für den Erfolg entscheidend.

Übungen, denen ein hybrides Bedrohungsbild zugrunde liegt, sind auch in Zukunft zur Schulung des engen Zusammenwirkens von militärischen und zivilen Instrumenten unerlässlich und dürfen nicht vernachlässigt werden.

Die Erfassung einer hybriden Bedrohung setzt ein integriertes Lagebild voraus, welches sowohl militärische als auch zivile Informationen zusammenführt.

Die erfolgreiche Bewältigung einer hybriden Bedrohung setzt bei den verantwortlichen zivilen und militärischen Chefs Flexibilität im Denken, Kreativität beim Planen und Schnelligkeit im Handeln voraus.

Der Autor vertritt seine persönliche Auffassung

- 1 Das Büchlein «Zivilverteidigung» kann unter http://www.libenter.ch/090610\_zivilverteidigung \_1969\_v1.4\_de.pdf abgerufen werden.
- 2 Die Bezeichnung bezieht sich auf Artikel 426 der Gesamtverteidigungskonzeption von 1973, die im Artikel mit dieser Nummer die Widerstandsvorbereitungen beschreibt.
- \* Matthias Kuster, Oberst i Gst, Stab Op S, selbständiger Rechtsanwalt. Mitglied des internationalen Instituts für Strategische Studien (London) und der Clausewitz-Gesellschaft, Sektion Schweiz, 8001 Zürich